



ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname

Cecoon 3D Shield

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Beschichtung.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

n.b.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Adresse:

Telefon: +49 683

Telefax: +

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer

+49 (0)30 30686 790

Notrufnummer des Lieferanten

Poison centre in Berlin (Giftnotruf Berlin): +49 (0)30 30686 790

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3; H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Acute Tox. 4; H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Hautätz. 1B; H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Skin Sens. 1; H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Eye Dam. 1; H318 Verursacht schwere Augenschäden.

STOT einm. 3; H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Aquatic Chronic 3; H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1. Kennzeichnung von Stoffen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



Signalwort: **Gefahr**

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303 + P361 + P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P403 + P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

P501 Inhalt/Behälter gemäß nationalen Vorschriften zuführen.

2.2.2. Enthält:

organische Polysilazan (CAS: 475645-84-2)

n-Butylacetat (CAS: 123-86-4, EC: 204-658-1, Index-Nr.: 607-025-00-1)

3-Aminopropyltriethoxysilane (CAS: 919-30-2, EC: 213-048-4, Index-Nr.: 612-108-00-0)

2.3. Sonstige Gefahren

N.b.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Für Gemische siehe 3.2.

3.2. Gemische

Name	CAS EG Index	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	REACH- Registrierungs-Nr.
organische Polysilazan	475645-84-2 - -	25-<50	Flam. Liq. 2; H225 Acute Tox. 4; H302 Hautätz. 1B; H314 Eye Dam. 1; H318 Aquatic Chronic 3; H412	-
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1	>30	Flam. Liq. 3; H226 STOT einm. 3; H336 EUH066	01-2119485493-29
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte	64742-47-8 265-149-8 649-422-00-2	<5	Asp. 1; H304	-
3-Aminopropyltriethoxysilane	919-30-2 213-048-4 612-108-00-0	<2,5	Acute Tox. 4; H302 Hautätz. 1B; H314 Skin Sens. 1; H317 Eye Dam. 1; H318	-



ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Im Zweifelsfall oder wenn sich die Symptome nicht bessern, Arzt aufsuchen. Dem Arzt Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen. Einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund verabreichen.

Nach Inhalation

Verunfallten an die frische Luft bringen - kontaminierten Bereich verlassen. Bei Bewusstlosigkeit Verunfallten in stabile Seitenlage bringen und medizinischen Dienst/Arzt aufsuchen. Sofort ärztlichen Rat einholen! Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung leisten. Den Betroffenen ruhigstellen in einer Position, die das Atmen erleichtert.

Nach Hautberührung

Mit Produkt verunreinigte Kleidung und Schuhe entfernen. Betroffene Körperteile sofort mit viel Wasser und Seife abwaschen! Sofort fachliche medizinische Hilfe aufsuchen!

Nach Augenberührung

Kontaktlinsen entfernen. Offene Augen, auch unter den Augenlidern, sofort mit viel fließendem Wasser ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Mund mit Wasser ausspülen. Sofort medizinischen Dienst/Arzt aufsuchen. Dem Arzt Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen. Niemals einem Bewußtlosen etwas oral verabreichen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Inhalation

Eine übermäßige Aussetzung mit Aerosolen und Dämpfen kann Reizung der Atemwege verursachen. Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Hautberührung

Hautverätzungen: Anzeichen/Symptome können Rötung, Schwellung, Juckreiz, Trockenheit und Blasenbildung beinhalten. Berührung mit der Haut kann Überempfindlichkeit verursachen.

Augenberührung

Ätzend! Das Produkt verursacht dauerhafte Augenschäden.

Verschlucken

Kann Bauchschmerzen verursachen.
Kann Übelkeit / Erbrechen und Durchfall verursachen.
Bei Verschlucken gesundheitsschädlich.
Verschlucken verursacht schwere Brandwunden in Mund und Rachen sowie Perforationen von Speiseröhre und Magen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum.
Kohlendioxid (CO₂).
Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser;



5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Im Brandfall ist Bildung von giftigen Gasen möglich; Einatmen von Gasen/Rauch verhindern.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen

Bei Überhitzung kann es zur Explosion von Behältern kommen. Dämpfe sind schwerer als Luft und verbreiten sich am Boden. Mit Luft können sie ein explosionsfähiges Gemisch bilden. Die Dämpfe wandern über den Boden, können sich an einer entfernten Stelle entzünden und zurückschlagen. Die beim Erhitzen oder im Brandfalle entstehenden Gase oder Rauch nicht einatmen. Nicht brennende Behälter mit Wasser kühlen und sie nach Möglichkeit vom Brandgebiet entfernen. Eintritt der Löschmittel in die Kanalisation oder Abflüsse verhindern.

Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung

Schutzkleidung für die Feuerwehr (DIN EN 469:2005 + A1:2006 + AC:2006); Feuerwehrhelme für die Brandbekämpfung (DIN EN 443:2008); Schuhe für die Feuerwehr (DIN EN 15090:2012); Feuerwehrschutzhandschuhe (DIN EN 659:2003+A1:2008); Atemschutzgeräte (DIN EN 137:2006).

Sonstige Angaben

Kontaminierte Löschmittel sammeln und gemäss den Vorschriften entsorgen; Sie dürfen nicht in die Kanalisation gelassen werden.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Persönliche Schutzausrüstungen

Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).

Maßnahmen bei einem Unfall

Entsprechende Lüftung sichern. Eventuelle Zünd- oder Wärmequellen sichern; nicht rauchen! Ungeschützten Personen Zugang verhindern. Im Falle eines persönlichen Risikos oder bei nicht ausreichender Ausbildung werden keine Maßnahmen getroffen. Evakuieren der Gefahrenzone. Dämpfe/Aerosol nicht einatmen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Offenes Feuer verhindern und eventuelle Zündquellen sichern.

6.1.2. Einsatzkräfte

Persönliche Schutzmittel verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation/Gewässer/Abflüsse oder in den durchlässigen Boden gelangen lassen. Bei Freilassung größerer Mengen Feuerwehr oder Informationsdienst anrufen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1. Rückhaltung

Ausgelaufenes zurückstauen, falls dies kein Risiko darstellt.

6.3.2. Reinigung

Zubereitung absorbieren (durch inerte Materialien), in besonderen Behältern sammeln und gemäß den gültigen Vorschriften zur Entsorgung entfernen. Kontaminierten Bereich mit viel Wasser reinigen. Funkenfreies Werkzeug verwenden. Bereich belüften. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden.

6.3.3. Sonstige Angaben

-

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 und 13.



ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1. Schutzmaßnahmen

Maßnahmen zum Verhindern von Bränden

Gute Lüftung sicherstellen. Statische Elektrizität verhindern. Von Zündquellen fern halten - nicht rauchen. Funkenfreies Werkzeug verwenden. Die Dämpfe sind dichter als die Luft und verbreiten sich am Boden. Bei Vermischung mit Luft sind sie explosiv.

Maßnahmen zum Verhindern von Aerosol- und Staubbildung

Wo die Gefahr des Einatmens von Dämpfen/Aerosol besteht, für lokale Absaugung (Ventilation) sorgen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Nicht in die Kanalisation, Oberflächenwasser und den Boden schütten. Umgehend nach der Verwendung die Verpackung fest verschließen.

7.1.2. Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Dämpfe/Aerosol nicht einatmen. Für persönliche Hygiene sorgen (vor der Pause und bei Arbeitsende Hände waschen). Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung verhindern. Verunreinigte Kleidungsstücke entfernen und vor erneuter Verwendung waschen. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Kapitel 8).

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1. Technische Maßnahmen und Lagerbedingungen

In Übereinstimmung mit den örtlichen Vorschriften lagern. In einem gut belüfteten, trockenen und kühlen Raum aufbewahren. Von offenem Feuer, Hitze und direkter Sonneneinstrahlung fern halten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fern halten. Von Oxidationsmitteln fern halten. Von Zündquellen entfernt lagern - nicht rauchen. Lagerungstemperatur: <+25°C. Getrennt von starken Oxidationsmitteln aufbewahren.

7.2.2. Verpackungsmaterialien

Im Originalbehälter lagern.

7.2.3. Anforderungen an den Lagerraum und die Behälter

Offene Behälter nach der Verwendung gut schließen und aufrecht stellen, um Ausfließen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren.

7.2.4. Anweisungen zur Ausstattung des Lagers

-

Lagerungsklasse (TRGS 510): 3

7.2.5. Weitere Informationen zu Lagerbedingungen

-

7.3. Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen

-

Für den industriellen Sektor spezifische Lösungen

-

ABSCHNITT 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

n.b.



8.1.2. Angaben über Überwachungsverfahren

BS EN 14042:2003 Titelidentifikator: Arbeitsplatzbereiche – Anleitung für die Umsetzung und Anwendung von Verfahren zur Beurteilung der Exposition gegenüber chemischen und biologischen Arbeitsstoffen.

8.1.3. DNEL/DMEL-Werte

Für Inhaltsstoffe

Name	typ	Expositionsweg	Expositionsfrequenz	Wert	Bemerkung
n-Butylacetat (123-86-4)	Arbeitnehmer	inhalativ	Langzeit (systemische Effekte)	300 mg/m ³	
n-Butylacetat (123-86-4)	Arbeitnehmer	inhalativ	Kurzzeit (systemische Effekte)	600 mg/m ³	
n-Butylacetat (123-86-4)	Arbeitnehmer	inhalativ	Langzeit (lokale Effekte)	300 mg/m ³	
n-Butylacetat (123-86-4)	Arbeitnehmer	inhalativ	Kurzzeit (lokale Effekte)	600 mg/m ³	
n-Butylacetat (123-86-4)	Arbeitnehmer	dermal	Langzeit (systemische Effekte)	11 mg/kg Körpergewicht/Tag	
n-Butylacetat (123-86-4)	Arbeitnehmer	dermal	Kurzzeit (systemische Effekte)	11 mg/kg Körpergewicht/Tag	
n-Butylacetat (123-86-4)	Verbraucher	inhalativ	Langzeit (systemische Effekte)	35,7 mg/m ³	
n-Butylacetat (123-86-4)	Verbraucher	inhalativ	Kurzzeit (systemische Effekte)	300 mg/m ³	
n-Butylacetat (123-86-4)	Verbraucher	inhalativ	Langzeit (lokale Effekte)	35,7 mg/m ³	
n-Butylacetat (123-86-4)	Verbraucher	inhalativ	Kurzzeit (lokale Effekte)	300 mg/m ³	
n-Butylacetat (123-86-4)	Verbraucher	dermal	Langzeit (systemische Effekte)	6 mg/kg Körpergewicht/Tag	
n-Butylacetat (123-86-4)	Verbraucher	dermal	Kurzzeit (systemische Effekte)	6 mg/kg Körpergewicht/Tag	
n-Butylacetat (123-86-4)	Verbraucher	oral	Langzeit (systemische Effekte)	2 mg/kg Körpergewicht/Tag	
n-Butylacetat (123-86-4)	Verbraucher	oral	Kurzzeit (systemische Effekte)	2 mg/kg Körpergewicht/Tag	

8.1.4. PNEC-Werte

Für Inhaltsstoffe

Name	Expositionsweg	Wert	Bemerkung
n-Butylacetat (123-86-4)	Süßwasser	0,18 mg/L	
n-Butylacetat (123-86-4)	Wasser (intermittierende Freisetzung)	0,36 mg/L	Süßwasser
n-Butylacetat (123-86-4)	Meerwasser	0,0018 mg/L	
n-Butylacetat (123-86-4)	Mikroorganismen in Kläranlagen	35,6 mg/L	
n-Butylacetat (123-86-4)	Süßwasser Sediment	0,981 mg/kg	Trockengewicht
n-Butylacetat (123-86-4)	Meeressedimente	0,098 mg/kg	Trockengewicht
n-Butylacetat (123-86-4)	Boden	0,09 mg/kg	Trockengewicht



8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Stoff/Gemisch-bezogene Maßnahmen zum Verhindern von Exposition bei identifizierten Verwendungen

Dämpfe/Aerosol nicht einatmen. Für persönliche Hygiene sorgen: vor den Pausen und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. In Übereinstimmung mit guter industrieller Hygiene- und Sicherheitspraxis handhaben Während der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung verhindern.

Organisatorische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Mit Produkt verunreinigte Kleidung unverzüglich entfernen und sie vor dem wiederholten Gebrauch reinigen. Vorrichtung zum Auswaschen der Augen besorgen.

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

An den Stellen mit einer höheren Konzentration für gute Lüftung und lokale Absaugung sorgen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fern halten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstungen

Augen-/Gesichtsschutz

Enganliegende Schutzbrille und/oder Gesichtsschutz verwenden (EN 166).

Handschutz

Schuzhandschuhe (DIN EN ISO 374-1:2017). Die Penetrationszeit wird vom Hersteller festgelegt und muss berücksichtigt werden. Anweisungen des Herstellers hinsichtlich der Verwendung, Aufbewahrung, Wartung und Ersetzung der Handschuhe beachten. Bei Schäden oder Abnutzungserscheinungen müssen die Handschuhe umgehend ersetzt werden. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich.

Körperschutz

Arbeitsschutzkleidung, die gegen flüssige Chemikalien beständig ist (DIN EN 14605).

Atemschutz

Falls die Lüftung ungenügend ist, Atemschutzgerät tragen. Im Fall einer unzureichenden Belüftung Schutzmaske mit Filter ABEK (EN 14387). Erhöhte Konzentrationen bedeuten, dass die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz überschritten sind. Bei Konzentrationen von Staub/Gasen oberhalb der Gebrauchsgrenze der Filter, bei einer Sauerstoffkonzentration unter 17% oder in unklaren Verhältnissen autonome Atemgeräte mit geschlossenem Kreislauf nach dem Standard DIN EN 137:2007-01, DIN EN 138:1994-12 verwenden.

Thermische Gefahren

-

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Technische Maßnahmen zum Verhindern von Exposition

Vermeiden Sie die Freisetzung in Wasserläufe, die Kanalisation oder das Grundwasser.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand:	flüssig
- Farbe:	nach Spezifikation
- Geruch:	charakteristisch



Handelsname:

Erstellt am: · Überarbeitet am: **21.2.2019** · Version: **1**

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

- pH-Wert	n.b.
- Schmelzpunkt/Schmelzbereich	n.b.
- Siedebeginn und Siedebereich	n.b.
- Flammpunkt	23 °C
- Verdampfungsgeschwindigkeit	n.b.
- Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	n.b.
- Explosionsgrenzen	n.b.
- Dampfdruck	n.b.
- Dampfdichte	n.b.
- Dichte	n.b.
- Löslichkeit	n.b.
- Verteilungskoeffizient	n.b.
- Selbstentzündungstemperatur	n.b.
- Zersetzungstemperatur	n.b.
- Viskosität	n.b.
- Explosive Eigenschaften	n.b.
- Oxidierende Eigenschaften	n.b.

9.2. Sonstige Angaben

- Anmerkung:	
---------------------	--

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Stabil unter den empfohlenen Transport- und Lagerbedingungen. Dämpfe können mit Luft explosive Gemische bilden.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil bei üblicher Lagerung und Handhabung.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit der Entstehung entzündlicher oder explosiver Dampf-Luft-Gemische.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze, direkter Sonneneinstrahlung, offenem Feuer und Funken schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.
Alkoholen.
Aminen Feuchtigkeit.
Starke Säuren.
Starke Basen. Halogenierte Verbindungen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei sachgemäßer Verwendung gibt es keine gefährlichen Zersetzungsprodukte. Bei Verbrennung/Explosion entsteht Rauch, der eine Gesundheitsgefahr darstellt. Kohlendioxid; Kohlenmonoxid.
Ammoniak; Formaldehyd.



ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

(a) Akute Toxizität

Name	Expositionsweg	typ	Reihe	Zeit	Wert	Methode	Bemerkung
organische Polysilazan (475645-84-2)	oral		LD ₅₀	Ratte	300 – 2000 mg/kg	OECD 423	
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)	inhalativ		LC ₅₀	Ratte	8 h > 5000 mg/m ³	Entspricht OECD 403	Test wurde an einer ähnlichen Substanz durchgeführt.
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)	oral		LD ₅₀	Ratte	> 5000 mg/kg	Entspricht OECD 401	Test wurde an einer ähnlichen Substanz durchgeführt.
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)	dermal		LD ₅₀	Kaninchen	> 5000 mg/kg	Entspricht OECD 402	Test wurde an einer ähnlichen Substanz durchgeführt.
3-Aminopropyltriethoxysilane (919-30-2)	inhalativ		LC ₅₀	Ratte	4 h 23,4 mg/l		
3-Aminopropyltriethoxysilane (919-30-2)	oral		LD ₅₀	Ratte	10760 mg/kg		
3-Aminopropyltriethoxysilane (919-30-2)	dermal		LD ₅₀	Kaninchen	> 14112 mg/kg		

Zusätzliche Hinweise: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Name	Reihe	Zeit	Resultat	Methode	Bemerkung
organische Polysilazan (475645-84-2)	Kaninchen		Ätzend.	OECD 404	
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)			Etwas irritierend.	Entspricht OECD 404	Test wurde an einer ähnlichen Substanz durchgeführt.

Zusätzliche Hinweise: Ätzend.

(c) Schwere Augenschädigung/-reizung

Name	Reihe	Zeit	Resultat	Methode	Bemerkung
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)			Etwas irritierend.	Entspricht OECD 405	Test wurde an einer ähnlichen Substanz durchgeführt.

Zusätzliche Hinweise: Verursacht schwere Augenschäden.

(d) Sensibilisierung der Atemwege / Haut

Name	Expositionsweg	Reihe	Zeit	Resultat	Methode	Bemerkung
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)	dermal			Negativ	Entspricht OECD 406	Test wurde an einer ähnlichen Substanz durchgeführt.

Zusätzliche Hinweise: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

(e) Keimzell-Mutagenität

Name	typ	Reihe	Zeit	Resultat	Methode	Bemerkung
organische Polysilazan (475645-84-2)				negativ	Ames test	
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)				negativ	Entspricht OECD 471, 473, 474, 476, 478, 479	



(f) Karzinogenität

Name	Expositionsweg	typ	Reihe	Zeit	Wert	Resultat	Methode	Bemerkung
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)						negativ	Entspricht OECD 453	

(g) Reproduktionstoxizität

Name	Typ	typ	Reihe	Zeit	Wert	Resultat	Methode	Bemerkung
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)								

Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften

Das Produkt ist nicht als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft.

(h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Zusätzliche Hinweise: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

(i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Name	Expositionsweg	typ	Reihe	Zeit	Organ	Wert	Resultat	Methode	Bemerkung
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)	-		-				Negativ	Entspricht OECD 408, 413, 422	

Zusätzliche Hinweise: STOT RE (wiederholte exposition): nicht eingestuft.

(j) Aspirationsgefahr

Zusätzliche Hinweise: Aspirationstoxizität: nicht eingestuft.

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.1. Akute Toxizität

Für Inhaltsstoffe

Bestandteile (CAS)	Typ	Wert	Expositionsdauer	Reihe	Organismus	Methode	Bemerkung
organische Polysilazan (475645-84-2)	LC ₅₀	57,1 mg/L	96 h	Fische	<i>Brachydanio rerio</i>	OECD 203	
n-Butylacetat (123-86-4)	LC ₅₀	18 mg/L	96 h	Fische			
	EC ₅₀	44 mg/L	48 h	aquatische Invertebraten			
	ErC ₅₀	674,7 mg/L	72 h	Algen			
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)	EC ₀	1000 mg/L	48 h	Knorpelfische	<i>Daphnia magna</i>		
	LC ₀	1000 mg/L	96 h	Fische	<i>Oncorhynchus mykiss</i>		
	EC ₀	1000 mg/L	72 h	Algen	<i>Pseudokirchneriella subcapitata</i>		

12.1.2. Chronische Toxizität

n.b.



12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.1. Abiotische Abbaubarkeit, Physikalische und fotochemische Beseitigung

n.b.

12.2.2. Bioabbau

Für Inhaltsstoffe

Bestandteile (CAS)	Typ	Abbaurrate	Zeit	Bewertung	Methode	Bemerkung
n-Butylacetat (123-86-4)	Biologische Abbaubarkeit	83 %	28 Tage			
n-Butylacetat (123-86-4)	aerobe	80 %	5 Tage			Sauerstoffverbrauch
Destillate (Erdöl), mit Wasserstoff behandelte leichte (64742-47-8)	Biologische Abbaubarkeit	80 %	28 Tage	leicht biologisch abbaubar		

12.3. Bioakkumulationspotenzial

12.3.1. Verteilungskoeffizient

Für Inhaltsstoffe

Bestandteile (CAS)	Medium	Wert	Temperatur	pH-Wert	Konzentration	Methode
n-Butylacetat (123-86-4)	log Kow	2,3	25 °C			

12.3.2. Biokonzentrationsfaktor (BCF)

n.b.

12.4. Mobilität im Boden

12.4.1. Bekannte oder vorhergesagte Verteilung in den Umweltkompartimenten

n.b.

12.4.2. Oberflächenspannung

n.b.

12.4.3. Adsorption / Desorption

Für Inhaltsstoffe

Bestandteile (CAS)	Typ	Kriterium	Wert	Bewertung	Methode	Bemerkung
n-Butylacetat (123-86-4)	Wasser	Henry Konstante (H)	41,6 Pa.m ³ / mol			25 °C
n-Butylacetat (123-86-4)	Wasser		1,269 – 1,845			Koc

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Bewertung ist nicht erstellt worden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

n.b.

12.7. Sonstige Angaben

Für das Produkt

Schädlich für Wasserorganismen: kann langfristige Schäden im Wassergebiet verursachen. Eindringen in Grundwasser, Gewässer und Kanalisation verhindern.

Wassergefährdungsklasse (WGK): 2 (eigene Einstufung); deutlich wassergefährdend.



ABSCHNITT 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

13.1.1. Produkt-/Verpackungsentsorgung

Produkt

Entsorgung gemäß der Verordnung über Abfälle. Entsorgung gemäß den Vorschriften: Abfall dem bevollmächtigten Sonderabfallsammler übergeben/der Problemabfallentsorgung zuführen. Verschütten oder Entweichen in Abflüsse und Kanalisation vermeiden.

Verunreinigte Verpackungen

Entsorgung gemäß der Verordnung über Abfallverpackung. Ungereinigte Verpackung gehört zu gefährlichen Abfällen - gleich wie mit der Abfallzubereitung handeln. Völlig entleerte Verpackung gemäß den Vorschriften entsorgen. Ungereinigte Behälter sollten nicht perforiert, geschnitten oder geschweißt werden. Leere Behälter stellen eine Brandgefahr dar, da sie brennbare Produktrückstände und Dämpfe enthalten können.

13.1.2. Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

-

13.1.3. Für die Entsorgung von Abwasser relevante Angaben

-

13.1.4. Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

-

ABSCHNITT 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1. UN-Nummer

UN 2920

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (3-Aminopropyltriethoxysilane, organische Polysilazan)

IMDG: CORROSIVE LIQUID, FLAMMABLE, N.O.S. (3-aminopropyltriethoxysilane, organic polysilazanes)

14.3. Transportgefahrenklassen

8

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Begrenzte Menge

1 L

Tunnelbeschränkungscode

(D/E)

IMDG Flammpunkt

23 °C, c.c.

IMDG EmS

F-E, S-C





14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
- Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905)
- MAK- und BAT-Werte-Liste 2013

15.1.1. VOC-Wert nach Richtlinie 2004/42/EG

nicht verwendbar

15.1.2. Besondere Hinweise

Befolgen Sie die Vorschriften über die Anstellung des Personals und den Schutz vor gefährlichen Stoffen, die für junge Personen, Schwangere und stillende Mütter gelten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht verfügbar.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE ANGABEN

Änderungen

-

Abkürzungen und Akronyme

- ATE – Schätzwert der akuten Toxizität
- ADR – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ADN – Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
- CEN – Europäisches Komitee für Normung
- C&L – Einstufung und Kennzeichnung
- CLP – Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- CAS-Nr. – Chemical-Abstracts-Service-Nummer
- CMR – Karzinogen, Mutagen oder Reproduktionstoxin
- CSA – Stoffsicherheitsbeurteilung
- CSR – Stoffsicherheitsbericht
- DMEL – Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
- DNEL – Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
- DPD – Richtlinie über gefährliche Zubereitungen 1999/45/EG
- DSD – Gefahrstoffrichtlinie 67/548/EWG
- DU – Nachgeschalteter Anwender
- EG – Europäische Gemeinschaft
- ECHA – Europäische Chemikalienagentur
- EG- Nummer – EINECS- und ELINCS-Nummer (siehe auch EINECS und ELINCS)
- EWR – Europäischer Wirtschaftsraum (EU + Island, Liechtenstein und Norwegen)
- EWG – Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- EINECS – Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
- ELINCS – Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe
- EN – Europäische Norm
- EQS – Umweltqualitätsnorm
- EU – Europäische Union
- Euphrac – Europäischer Standardsatzkatalog
- EAKV – Europäischer Abfallkatalog (ersetzt durch LoW – siehe unten)
- GES – Generisches Expositionsszenarium



GHS – Global Harmonisiertes System
IATA – Internationaler Luftverkehrsverband
ICAO-TI – Technische Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr
IMDG – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMSBC – Internationaler Code für die Beförderung fester Massengüter mit Seeschiffen
IT – Informationstechnologie
IUCLID – International Uniform Chemical Information Database - Internationale einheitliche chemische Informationsdatenbank
IUPAC – Internationale Union für reine und angewandte Chemie
JRC – Gemeinsame Forschungsstelle
Kow – Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient
LC50 – Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50 – Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LE – Rechtssubjekt
LoW – Abfallliste (siehe <http://ec.europa.eu/environment/waste/framework/list.htm>)
LR – Federführender Registrant
M/I – Hersteller/Importeur
MS – Mitgliedstaat
MSDB – Materialsicherheitsdatenblatt
OC – Verwendungsbedingungen
OECD – Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL – Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
Abl. – Amtsblatt
OR – Alleinvertreter
OSHA – Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
PBT – Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PEC – Abgeschätzte Effektkonzentration
PNEC – Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration(en)
PSA – persönliche Schutzausrüstung
(Q)SAR – Qualitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
REACH – Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RIP – REACH-Umsetzungsprojekt
RMM – Risikomanagementmaßnahme
SCBA – Umluftunabhängiges Atemschutzgerät
SDB – Sicherheitsdatenblatt
SIEF – Forum zum Austausch von Stoffinformationen
KMU – Kleine und mittlere Unternehmen
STOT – Spezifische Zielorgan-Toxizität
(STOT) RE – Wiederholte Exposition
(STOT) SE – Einmalige Exposition
SVHC – Besonders besorgniserregende Stoffe
UN – Vereinte Nationen
vPvB – Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

-

Die Bedeutung der H-Sätze aus dem dritten Punkt des Datenblattes

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.



- Garantiert korrekte Kennzeichnung des Produkts
- Mit der örtlichen Gesetzgebung abgestimmt
- Garantiert korrekte Klassifizierung des Produkts
- Garantiert passende Transportangaben

© BENS Consulting | www.bens-consulting.com

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.